

Technisches Kulturgut

Band 1

Zirkulation, Ansammlungen und Dokumente
des Entzugs zwischen 1933 und 1945

Ron Hellfritsch / Sören Groß / Timo Mappes (Hrsg.)

Impressum

Bibliografische Informationen
Der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek
verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über
<http://dnb.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-00-072131-1
DOI 10.25366/2022.33

Herausgeber

Ron Hellfritzsch, Sören Groß, Timo Mappes
Stiftung Deutsches Optisches Museum
Jena

Covergestaltung

Selina Kusche
Stiftung Deutsches Optisches Museum
Jena

Redaktion

Sören Groß, Ron Hellfritzsch, Selina Kusche, Timo Mappes
Stiftung Deutsches Optisches Museum
Jena

Layout und Satz

Ron Hellfritzsch, Sören Groß
Stiftung Deutsches Optisches Museum
Jena

© Jena 2022
Stiftung Deutsches Optisches Museum
Carl-Zeiss-Platz 12
07743 Jena
Alle Rechte vorbehalten.

| Inhaltsverzeichnis

Grußwort	5
Uwe Hartmann	

Einleitung	8
Ron Hellfritzsch, Sören Groß, Timo Mappes	

1 Erschließungs- und Identifizierungsmethoden in Sammlungen

Wo anfangen?

Ein Grob-Survey zu möglichen NS-Provenienzen am Deutschen Museum	14
Bernhard Wörrle	

Provenienzforschung im Deutschen Technikmuseum

Herausforderungen und Möglichkeiten	21
Elisabeth Weber, Peter Pröhl	

2 Kunsthandel mit technischen Instrumenten

Ankaufstrategien und -möglichkeiten

Die Sammlungserweiterung des Mathematisch-Physikalischen Salons in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts	32
Peter Pläßmeyer	

NS-Raubgut und Verdachtsfälle auf Raubgut

bei Erwerbungen aus dem (Kunst-)Handel im Technischen Museum Wien	37
Christian Klösch	

3 Fallbeispiele aus dem Deutschen Optischen Museum

Die Guckkastenbildersammlung des Deutschen Optischen Museums

Sammlungsgenese, Erwerbungsrekonstruktion und Objektidentifizierung	50
Sören Groß	

„Der Mann ist für unsere Sammlung recht wichtig..“
Das Optische Museum in Jena und der Frankfurter Kunsthändler Walter Carl.....80
Ron Hellfritzsch

4 Aufzeichnungen unrechtmäßigen Entzugs in der NS-Zeit

Optisch-technische Instrumente auf Versteigerungen des Übersiedlungsgutes
jüdischer Emigrant*innen in Hamburg
Der Fall des Fotofachgeschäftsinhabers Leo Bernstein.....96
Kathrin Kleibl

Die Wiedergutmachungsakten im Landesarchiv Berlin.....113
Ira Baganz

Anhang

Die Arbeitsgruppe Technisches Kulturgut.....122
Sören Groß, Ron Hellfritzsch, Peter Pröls, Elisabeth Weber

Die vorliegende Publikation vereint die Beiträge zur Tagung „Historische Technische Instrumente. Zirkulation, Ansammlungen und Dokumente des Entzugs zwischen 1933 und 1945“, die am 23. September 2021 vom Deutschen Optischen Museum in Jena veranstaltet wurde.

Mit der Etablierung einer kontextbezogenen Provenienzforschung im Zuge der Umsetzung der am 3. Dezember 1998 verabschiedeten „Washington Principles“ (*Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden*) richtete sich das wissenschaftliche Erkenntnisinteresse ebenso wie das allgemeine öffentliche Informationsbedürfnis zunächst vorrangig auf die Kunstraubzüge der NS-Führer und der von ihnen eingesetzten Sonderkommandos und Einsatzstäbe sowie auf die Erwerbungs politik der großen Museen und Staatsgalerien – insbesondere in den während des Zweiten Weltkriegs von der Wehrmacht besetzten Gebieten.

In der im Jahr darauf veröffentlichten „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ (*Gemeinsame Erklärung*) wurde ein wesentlich erweitertes Verständnis der Komplexität der historischen Vorgänge zwischen 1933 und 1945 deutlich: Kulturgut, und nicht allein Kunstwerke, das infolge politisch konstruierter Legalisierungen im Rahmen von Gesetzen, Erlassen und Verordnungen beschlagnahmt, geraubt und abgenötigt wurde. Eigentum, das den von den Nationalsozialisten aus politischen, rassistischen und anderen Gründen Verfolgten entzogen worden war oder von diesen auf der Flucht oder bei der Deportation zurückgelassen werden musste.

Die überall im Deutschen Reich öffentlich angekündigten und durchgeführten Versteigerungen von Gegenständen „aus jüdischem Besitz“ bildeten den Ort der „Verwertung“, der staatlich organisierten Enteignung der Juden und Überführung ihrer Vermögenswerte in die Hände jener, die sich daran bereichern wollten oder zumindest dazu bereit waren, aus der Notlage anderer Vorteile für sich zu ziehen und günstige Gelegenheiten nicht auszulassen.

Für die „Verwertung“ des „nichtarischen Kunstbesitzes“ galten jedoch besondere Bestimmungen. Auch wenn die vom Propagandaminister und Reichskulturkammerpräsidenten Goebbels vorgesehene Einrichtung einer zentralen Stelle zum Verkauf von Kunstgegenständen, die nach der am 3. Dezember 1938 erlassenen „Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens“ für eine Verteilung der eingezogenen Stücke und Sammlungen zuständig sein sollte, letztlich mit Rücksicht auf die Interessen der Kunst- und Antiquitätenhändler nicht wie geplant wirksam wurde, lag die Entscheidung, welche jüdische Vermögenswerte in welcher Art und Weise in „arischen“ Besitz zu überführen waren, bei staatlichen Stellen.

In zwei Sätzen fasste der österreichische Kunsthistoriker Hermann von Trenkwald – NSDAP-Mitglied seit 1938 und für die Kunstkommission der „Vermögensverkehrsstelle“ in Wien tätig – in einer 1939 von ihm verfassten „Denkschrift“ mit dem Titel „Verwertung des in nichtarischem Besitz befindlichen Kunst- und Kulturgutes“ die rasseideologische Begründung und ökonomische Rechtfertigung der nationalsozialistischen Machthaber für die Enteignung jüdischer Kunstsammler zusammen:

Den Juden ist das in ihrem Besitze befindliche Kunst- und Kulturgut, an dem ihre Rasse schaffend nie beteiligt war, zu entziehen und in arische Hände zu bringen. Die Überleitung in arischen Besitz erfolgt über den Kunsthandel.

Öffentlich bestellte und vereidigte Versteigerer erhielten in dieser Zeit häufig amtliche Schreiben, wie beispielsweise das Leipziger Versteigerungshaus Hans Klemm am 19. Oktober 1942 vom zuständigen Oberfinanzpräsidenten, in denen die Aufteilung der „dem Reich zugefallenen Vermögen“ festgelegt wurde:

Von der Versteigerung sind ausgeschlossen wertvolle Kunstgegenstände, vor allem wertvolles Kulturgut und weiterhin Schallplatten, Abspielgeräte für Schallplatten, Nähmaschinen, sonstige handwerkliche Maschinen, Druckmaschinen, fremdsprachliche Literatur, insbesondere Wörterbücher, Enzyklopädien, Lexika, Fachliteratur und lederne Aktentaschen. [...] Ich werde über diese Gegenstände besonders verfügen.

Gab es neben den tradierten divergierenden Geschäftsgebaren auf dem Kunstmarkt gegenüber dem Markt für die Sammlerinnen und Sammler von Preziosen, Rara und Kuriosa aller Art, für die Liebhaber historischer mechanischer Konstruktionen und optischer Geräte zwischen 1933 und 1945 auch spezifische Unterschiede, die auf politische Regulierungs- und Diskriminierungsmaßnahmen zurückgeführt werden müssen? Das mit dem Ausschluss aus der Reichskammer der bildenden Künste bereits faktisch bestehende Berufsverbot für jüdische Künstlerinnen und Künstler wurde durch die von der Kammer wahrgenommenen Aufsicht über das deutsche Kunstversteigerungsgewerbe noch dadurch verstärkt und praktisch erweitert, indem streng geprüft wurde, ob Werke jüdischer Künstlerinnen und Künstler zu Auktionen eingeliefert worden waren. Bei Sammlerobjekten ohne Werkzuschreibung wäre eine solche Überprüfung und Aussonderung ins Leere gelaufen. Und verstieß jemand gegen die Verbote und Auflagen der Reichskammer, wenn er mit solchen Gegenständen handelte, nachdem ihr oder ihm zuvor die „Eignung“ abgesprochen worden war, an „der Förderung deutscher Kultur in Verantwortung gegenüber Volk und Reich mitzuwirken“?

Es geht in der Provenienzforschung zu Gegenständen, die vor über 80 Jahren im alltäglichen Gebrauch waren, zur Ausstattung eines Haushalts zählten oder auch als technische Geräte und Instrumente für ganz unterschiedliche wissenschaftliche Tätigkeiten genutzt wurden, also vor allem darum, die „Vertriebswege“ zu rekonstruieren, auf denen sie im Zuge der „Verwertung“ außerhalb des Kunstmarkts, jenseits der etablierten und tradierten Distributionstrukturen des deutschen Kunst- und Antiquitätenhandels und der Kunstversteigerer zirkulierten.

Als vor 20 Jahren die Aufgaben und Herausforderungen in Bezug auf die Umsetzung der *Gemeinsamen Erklärung* diskutiert wurden, stand auch immer wieder die Frage im Raum, ob denn dieser oder jener Gegenstand ob seiner massenhaften Produktion und Verwendung überhaupt als Kulturgut anzusehen sei und bei Infragestellung dieses Status eine Rückgabe im Sinne dieser Erklärung der Träger der deutschen öffentlichen Kulturgut bewahrenden Einrichtungen erforderlich wäre. Sollten die vom Leipziger Oberfinanzpräsidenten aufgeführten Grammophone, Schreibmaschinen usw. als verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut identifiziert und restituiert werden? Die Entgegnung, dass jegliches Museums-, Bibliotheks- und Archivgut selbstredend Kulturgut darstellt, ging trotz der Richtigkeit des Arguments an der Sache vorbei. Ein Blick in Kataloge von Versteigerungen von Villen- und Wohnungseinrichtungen (mit Vorbesichtigungsterminen vor Ort) zeigt, dass der Umstand der Veräußerung unter Zwang hier als das wesentliche Argument angesehen werden muss, wenn die ersten Losnummern auf Gemälde bekannter Künstler verweisen und die letzten auf einen Eisschrank oder auch auf einen Rolls Royce. Gegenstände bzw. Objekte, die sich heute in den Depots und Ausstellungsräumen von Technik- oder Verkehrsmuseen befinden könnten.

In weit stärkerem Maße als in Bezug auf die durch Kennerschaft, Kunstkritik und Kunstgeschichte über viele Jahrzehnte beschriebenen und katalogisierten Meisterwerke geht es meines Erachtens bei der Provenienzforschung zu solchen Objekten darum, das damalige Insiderwissen der Experten, Sammler und Liebhaber offenzulegen, ein „Who's Who“ oder auch eine Liste von „Red Flag Names“ zu erstellen, um dann weiterführende Erkenntnisse zu den Akteuren auf diesem Markt für den infrage kommenden Zeitraum, zu den Opfern und den Nutznießern dieser Facetten des Kulturgutraubs während der NS-Herrschaft zu erlangen.

Die Tagung am 23. September 2021 und der nun vorgelegte Sammelband stellen einen ersten und außerordentlich wichtigen Schritt zur Begründung einer systematischen und auch interdisziplinären Provenienzforschung zu technischem Kulturgut in Deutschland dar. Über größere Erfahrungen verfügen zweifellos bereits die Kolleginnen und Kollegen in Österreich, insbesondere am Technischen Museum Wien. Aus Sicht des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste ist die Initiative, innerhalb des „Arbeitskreises Provenienzforschung e. V.“ nun auch eine „Arbeitsgruppe Technisches Kulturgut“ zu bilden, äußerst begrüßens- und wünschenswert.

Unser Dank gilt den Organisatoren der Tagung und den Herausgebern dieses Bandes, vor allem Ron Hellfritzsch, Sören Groß und Timo Mappes, sowie natürlich allen Autorinnen und Autoren.

Uwe Hartmann

Deutsches Zentrum Kulturgutverluste / Magdeburg